

## Bundesrathsbeschuß

über

den Rekurs von Susanna Wyssa und andern Mitgliedern  
der Heilsarmee, betreffend das im Kanton Neuenburg  
erlassene Verbot von Versammlungen dieser Verbindung.

(Vom 3. Juni 1885.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des an ihn unterm 10. Mai 1884 von Susanna  
Wyssa, als „capitaine de l'armée du salut“, und von 33 andern  
Mitgliedern dieser Armee eingereichten Rekurses;

nach Einsicht des Gutachtens des eidgenössischen Justiz- und  
Polizeidepartements;

in Erwägung:

1) Mit Eingabe, datirt Neuenburg, 10. Mai 1884, haben Susanna Wyssa und 33 andere Mitglieder der Heilsarmee an den Bundesrath rekurrirt:

- a. gegen Beschluß des Staatsraths von Neuenburg vom 22. Mai 1883, welcher die Versammlungen der Heilsarmee verbietet;
- b. gegen Dekret des Großen Rathes von Neuenburg vom 15. Juni 1883, womit dieses Verbot gutgeheißen wird;
- c. gegen die Ausweisung von Fräulein Catherine Booth, Fräulein Elisabeth Clarck, Hrn. Eduard Becquet, englische Unterthanen, und Hrn. Alfred Zitzer, deutscher Unterthan;
- d. gegen Verletzungen des Hausrechts, welche seit dem 20. April 1884 von Seite der Gendarmerie gegenüber von Versammlungen, selbst privaten, der Heilsarmee verübt worden;

c. gegen das Verfahren, Personen, die sich der Theilnahme an Versammlungen der Heilsarmee schuldig gemacht, vor die Gerichte zu ziehen.

Ihre Rechtsgründe stützen die Rekurrenten auf Art. 5, 49 und 50 der Bundesverfassung und Art. 7, 11, 13 und 14 der Verfassung des Kantons Neuenburg.

2) Die Regierung von Neuenburg hat diesen Rekurs mit Vernehmlassung vom 12. August 1884 beantwortet. Sie stützt die im Kanton Neuenburg gegen die Heilsarmee getroffenen Maßnahmen hauptsächlich auf Art. 50 der Bundesverfassung, welcher die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet, und anderseits die Kantone wie den Bund ermächtigt, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

3) Bei Prüfung dieses Rekurses ist Alles bei Seite zu lassen, was sich auf Art. 5 der Bundesverfassung, sowie auf die Art. 7, 11, 13 und 14 der Verfassung von Neuenburg bezieht, indem der Bundesrath nicht kompetent ist, hierüber abzuurtheilen. Die Prüfung des Rekurses wird sich auf die Frage zu beschränken haben, ob die Verfügungen der Neuenburger Behörde eine Mißachtung der durch die Art. 49 und 50 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte in sich schließen

4) Die Gewährleistung freier Ausübung aller gottesdienstlichen Handlungen, welche der genannte Art. 50 ausspricht, ist an zwei Vorbehalte geknüpft. Zunächst hat diese Ausübung innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zu geschehen. Zweitens ist den Kantonen wie dem Bunde das Recht gewahrt, die geeigneten Maßnahmen zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu treffen.

Indem die Verfassung den Kantonen das Recht — welches für sie zugleich eine Pflicht ist — zuerkennt, jederzeit die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der gestörten öffentlichen Ordnung zu ergreifen, unterläßt sie es im Uebrigen, anzugeben, welcher Art und wie weit gehend diese Maßnahmen sein dürfen. Anderseits steht es aber dem Bundesrathe — gestützt auf seine Aufgabe, für die Handhabung der Bundesverfassung zu sorgen, und gestützt auf Art. 50 selbst — zu, jederzeit zu prüfen, ob die von den Kantonen in Einschränkung der freien Ausübung des Gottesdienstes getroffenen Maßnahmen hinlänglich durch die Rücksicht auf die öffent-

liche Ordnung gerechtfertigt erscheinen. Dies ist es nun, was hier zu untersuchen ist, um einen Entscheid über die vorliegenden Re-kurse zu fällen.

5) Es ist notorisch, daß die Heilsarmee überall, wo sie sich niederzulassen suchte, Anlaß zu Ruhestörungen gab, selbst in Gegenden, wo die Bevölkerung sonst die völligste Religionsfreiheit respektirte und wo religiöse Sekten sich ungestört vermehren und entwickelu konnten. Es ist dies ohne Zweifel dem seltsamen Auftreten der Heilsarmee zuzuschreiben, welches dieselbe bei ihren Uebungen und ihrer Propaganda zeigt, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf sie zu lenken und jene Aufregung hervorzurufen, welche, wie ernstliche Schriftsteller behaupten und die Thatsachen zu beweisen scheinen, zu den planmäßigen Aktionsmitteln der Heilsarmee gehört.

6) Die Ruhestörungen, welche die Uebungen der Heilsarmee in allen Ländern, wo sie auftrat, insbesondere in den schweizerischen Kantonen, wo sie sich niederließ, hervorrief, wiederholten sich auch im Kanton Neuenburg. Die Rekurrenten anerkennen mit der dortigen Kantonsregierung, daß es sich da um bedeutendere Unruhen handelte.

7) Es hat jedoch der Staatsrath von Neuenburg gleich im Anfang, in einer dringenden Proklamation, die er am 30. Januar 1883 an die Bevölkerung des Kantons richtete, derselben angelegentlich empfohlen, das Versammlungsrecht und die Kultusfreiheit zu respektiren, und in eindringlicher Weise an ihre Gefühle der Gerechtigkeit und Toleranz appellirt.

Diesem Appell zum Trotze nahmen die Wirren eher zu, und zwar in beunruhigender Weise. Zwischen die Alternative gestellt, entweder Truppen aufzubieten, oder einstweilen solche Zusammenkünfte der Heilsarmee zu verbieten, welche Ruhestörungen veranlassen könnten, wählte der Staatsrath den letztern Ausweg, indem er provisorisch die Abendversammlungen der Heilsarmee verbot.

Mit diesem im Anfange respektirten Verbote nahm der Skandal zunächst ein Ende. Wenige Monate später aber, nachdem Fräulein Catherine Booth, ausgerüstet mit dem Titel einer „Marschallin der Armee“, selbst nach Neuenburg gekommen war, um sich an die Spitze ihrer Anhänger zu stellen, fanden neuerdings, dem staatsrätlichen Verbote zum Trotze, Abendversammlungen und daherige weitere Ruhestörungen statt.

Auf dieses hin faßte der Staatsrath, am 14. April 1883, eine neue Schlußnahme, welche nicht bloß die öffentlichen Abendversammlungen, sondern auch diejenigen von Sonntag Nachmittags ver-

bot. Aber auch dies fand keine größere Beachtung als die frühern Verbote, so daß die Regierung die Ausweisung derjenigen ausländischen Salutisten anordnen zu sollen glaubte, welche an verbotenen Zusammenkünften Theil nahmen. Gleichzeitig hielt sie an dem Verfahren fest, sowohl solche Individuen, welche Gewaltthatigkeiten gegen Salutisten begangen oder die öffentliche Ordnung gestört, als auch Salutisten selbst, wenn sie das Versammlungsverbot übertreten hatten, den Gerichten zu überweisen.

In diesen Zeitpunkt fällt die Abfassung des Rekurses der Susanna Wyssa.

Schon damals hatte das eidg. Justiz- und Polizeidepartement von der Regierung von Neuenburg wie von derjenigen von Bern Aufschlüsse verlangt über die Angriffe, welche die Salutisten in diesen Kantonen zu erdulden hatten (29. März 1883). Bald nachher hatte der Bundesrath sein Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, ihm Bericht zu erstatten über die in der Schweiz anlässlich der Uebungen der Heilsarmee stattgehabten Störungen und über die diesfalls gefaßten Beschlüsse. Das Departement seinerseits verlangte bezügliche Berichte von den Kantonen mit Kreisschreiben vom 5. Mai 1884; sodann hatte dasselbe mehrmals die Vorsteher der Polizeidepartemente der beteiligten Kantone zusammenberufen, um von ihnen Auskunft zu erhalten über die Ergebnisse der getroffenen Verfügungen, sowie über die Dauer, für welche diese Verfügungen gelten sollten, und um sich mit der Frage zu befassen, was inskünftig zu thun sein möchte, um die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung mit der freien Ausübung aller Kulte, wie die Bundesverfassung sie gewährleistet, in Einklang zu bringen.

Infolge dieser Konferenzen kam folgendes, am 9. Juli 1884 von den Vorstehern der Polizeidepartemente von Bern, Waadt und Neuenburg unterzeichnetes Protokoll zu Stande:

Die Vorsteher der Justiz- und Polizeidepartemente der Kantone Bern, Waadt und Neuenburg sind in Bern zur Berathung der Frage zusammengetreten, wie sich die in diesen Kantonen in Bezug auf die Heilsarmee gefaßten Schlußnahmen bewährt haben und welche Abänderungen an denselben die Umstände allfällig gestatten dürften.

Sie haben sich damit einverstanden erklärt, daß die in Einschränkung der Kultusfreiheit erlassenen Verfügungen, welche in mehreren Kantonen durch das Auftreten der Heilsarmee veranlaßt worden sind, angesichts des Art. 50 der Bundesverfassung nur eine vorübergehende oder einstweilige Geltung haben können und daß ihre Beibehaltung nur soweit gerechtfertigt sei, als die Sicherung der öffentlichen Ordnung sie nöthig erscheinen lasse.

Wenn einerseits der Augenblick noch nicht gekommen zu sein scheint, wo diese Schlußnahmen, durch welche die Versammlungen der Heilsarmee verboten werden, aufgehoben werden können, so haben die Konferenztheilnehmer andererseits immerhin gefunden, daß sich doch wenigstens die Trag-

weite oder die Anwendung jener Beschlüsse durch eine gleichmäßige Auslegung etwas einschränken lasse.

Demgemäß wurde beschlossen, die gegen die Heilsarmee ausgesprochenen Verbote auf solche Zusammenkünfte zu beschränken, welche einen öffentlichen Charakter haben.

Als solche haben zu gelten:

Diejenigen Zusammenkünfte, welche in Lokalen stattfinden, die öffentlich sind oder gewöhnlich zu öffentlichen Versammlungen benutzt werden; diejenigen, welche im Freien, wo das Publikum Zutritt hat, stattfinden; diejenigen, welche durch Anschlag oder durch Anzeige in den öffentlichen Blättern veranstaltet werden.

Ferner hat die Heilsarmee sich zu enthalten, Prozessionen in Städten, Dörfern oder Weilern vorzunehmen, sich nach 10 Uhr Abends zu versammeln und bei ihren Zusammenkünften Trompeten oder andere Musikinstrumente zu gebrauchen, welche bei religiösen Versammlungen nicht üblich sind und deren Verwendung Ruhestörungen herbeiführen könnte.

Dagegen sollen Zusammenkünfte der Heilsarmee, welche diesen Vorschriften nicht zuwiderlaufen, des gleichen Schutzes theilhaftig sein, wie er andern Religionsvereinigungen gewährt ist.

Die Unterzeichneten werden gegenwärtiges Protokoll ihren Regierungen zur Ratifikation unterbreiten und sodann, mit letzterer versehen, dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement mittheilen.

(Folgen die Unterschriften.)

Dieses Protokoll erhielt am 11. Juli die Genehmigung des Staatsraths des Kantons Neuenburg und ist noch jetzt für die dortigen Versammlungen der Heilsarmee maßgebend.

Seither haben solche Versammlungen in diesem Kanton fortgedauert und sind neue Unordnungen nicht vorgekommen.

8) Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die in provisorischer Einschränkung der freien Ausübung des Gottesdienstes der Heilsarmee erlassenen Verfügungen der Neuenburger Behörden den Zweck hatten, die schwer gestörte öffentliche Ordnung wiederherzustellen. Es erhellt ferner, daß diese Verfügungen heute nur öffentliche Versammlungen treffen und dagegen den Mitgliedern der Heilsarmee unbenommen lassen, in Privatlokalen zusammenzukommen und daselbst, unter staatlichem Schutze, ihren Gottesdienst auszuüben. Und endlich ergibt sich daraus, daß das Verbot öffentlicher Versammlungen der Heilsarmee übrigens nur ein provisorisches ist, wie dies im Protokoll vom 9. Juni 1884 ausdrücklich anerkannt wird;

b e s c h l i e ß t :

1. Der Rekurs von Susanna Wyssa und der 33 andern Mitglieder der Heilsarmee, die sich ihr anschlossen, wird abgewiesen,

2. Die Regierung von Neuenburg ist eingeladen, dem Bundesrathe mitzuthellen, ob sie die ausnahmsweisen Maßnahmen, die sie am 11. Juli 1884 gegen die Heilsarmee getroffen, indem sie das Berner Protokoll vom 9. gl. Mts. genehmigte, noch länger fort-dauern zu lassen gedenke, und bejahendenfalls die Gründe anzu-geben, welche ihr den weitem Fortbestand dieser Maßnahmen als nothwendig erscheinen lassen.

3. Dieser Beschluß ist der Regierung von Neuenburg und den Rekurrenten mitzuthellen.

Bern, den 3. Juni 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Note.** Am 3. Juni 1885 hat der schweiz. Bundesrath des Ferneren eine von Wittve Maria Fardel in Sauges, Kanton Neuenburg, mittelst Eingabe vom 10. Mai 1884 gegen den Beschluß des Staatsrathes von Neuenburg vom 22. Mai und das Dekret des neuenburgischen Großen Rathes vom 15. Juni 1883 in Sachen der Heilsarmee erhobene Beschwerde, unter Hinweis auf die beim Rekurs Wyssa angeführten Entscheidungsgründe, als unbegründet abgewiesen.



**Bundesrathsbeschluß über den Rekurs von Susanna Wyssa und andern Mitgliedern der Heilsarmee, betreffend das im Kanton Neuenburg erlassene Verbot von Versammlungen dieser Verbindung. (Vom 3. Juni 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1885
Date	
Data	
Seite	408-413
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 792

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.